Wien, Donnerstag den 9. September 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht.

Von **Dr. Anton Hochegger**, k. k. Polizeiconcipisten in Trient.

(Schluß.)

Uebergehend zu den Erwägungen, welche bei Anwendung der nunmehr theoretisch erörterten Bestimmungen des Absatzes 2 a maßgebend sein dürften, wird es zweckmäßig sein, der aufgestellten Eintheilung in Excludirung, Internirung und specielle Internirung in der Heimatgemeinde zu folgen.

Die Excludirung als weniger strenge Maßnahme dürfte hauptsächlich dort in Anwendung zu bringen sein, wo es sich darum handelt, ein Individuum von einem Ort, den daselbe mit Vorliebe zum Schauplatze seiner gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Handlungen machte, ferne zu halten, oder demselben die Möglichkeit zu entziehen, mit denjenigen Genossen, welche in einem begrenzten Gebiete ständig wohnhaft sind, sich wieder in Verbindung zu setzen.

Diese Maßnahme ähnelt ganz der im § 2 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 88, gegen bestimmte Personen gesetzlich zulässigen zeitweiligen oder ständigen Ausweisung aus einem bestimmten Gebiete, nur mit dem Unterschiede, daß die im Sinne des § 9 des Vagabundengesetzes verfügte Ausweisung sich höchstens auf die Dauer von drei Jahren erstrecken kann.

Die Internirung als strengere Maßnahme wird von denjenigen Erwägungen ausgehen, ob eine engere oder weitere Confinirung dem Grade der Gefährlichkeit des Individuums angemessen erscheine, ferner ob der Ruf desselben und die Erwerbsverhältnisse nicht durch zu enge Ziehung der Aufenthaltsgrenzen in dem Maße geschädiget werden, daß aus Mangel an Erwerb und Mißachtung der in dem engen Gebiete allbekannten Person des Beaufsichtigten üble Folgen für die anzustrebende Hintanhaltung des Rückfalles zu befürchten sind.

Die Internirung auf das Heimatgebiet ist gewiß die strengste Art der Confinirung und dürfte wohl nur gegen unverbesserliche Individuen anzuwenden sein, weil bei denselben ein wahrhaftes Streben nach Rehabilitirung aus sich selbst und nach redlichem Erwerbe nicht vorausgesetzt werden kann, und hauptsächlich und doch in einziger Linie der Schutz der Gesellschaft zu erzwecken ist.

Zu 3. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit innerhalb des Internirungsgebietes wird im Absatz 2 c des oft erwähnten § 9 in folgenden Details angegeben: A. Verpflichtung der persönlichen Meldung bei der Sicherheitsbehörde in bestimmten Fristen. B. Ausschluß von bestimmten Räumlichkeiten und Versammlungen. C. Einschränkung der persönlichen Freiheit während der Nachtzeit.

Die persönliche in bestimmten Fristen stattfindende Meldung bei der Sicherheitsbehörde ist im Zusammenhange mit der gemessenen Bestimmung des Absatzes 2 b dazu angethan, über das Leben und Treiben des Beaufsichtigten und dessen Evidenzhaltung sich stete Gewißheit zu verschaffen und dürfte gegen fast jeden internirten Beaufsichtigten mit gutem Erfolge angewendet werden, da diese Verpflichtung keine sehr drückende ist und es bei der heutigen Organisirung der Gendarmerie auch ohne großen Zeitverlust dem Einzelnen ermöglicht wird, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Die Bestimmung vom Ausschlusse des Besuches gewisser Räumlichkeiten wird von der Erwägung ausgehen, welche Leidenschaften den Beaufsichtigten zur Begehung gewisser, die menschliche Gesellschaft beleidigender Handlungen und Delicte hauptsächlich veranlassen. Der Hang zum Trunke, der Verkehr mit liederlichen Dirnen, die Streitlust, die Lust zum Gelegenheitsdiebstahl werden die Ausschließung vom Wirthshause, von Häusern und Oertlichkeiten üblen Rufes, größeren Versammlungen (Kirchweihfesten, Schützenfesten etc.) zur Folge haben.

Endlich die Beschränkung der persönlichen Freiheit, nämlich zur Nachtzeit sich in der Wohnung aufhalten zu müssen, wird von ganz ähnlichen Erwägungen ausgehen, wie die vorstehend auseinandergesetzten, und ist für Denjenigen, der tagsüber ordentlich schafft, keine rigorose Maßregel, wird daher meistentheils mit Erfolg angewendet werden.

Nachdem nun die facultativ anzuordnenden Maßnahmen der Stellung unter Polizeiaufsicht erörtert wurden, erübrigt noch, abgesehen von der in jedem Polizeiaufsichtserkenntnisse ersichtlich zu machenden Bestimmung der Zeitdauer als nothwendigen Bestandtheiles desselben, speciell die Handhabung der im Absatze 2 b und d angeordneten apodiktischen Maßnahmen näher zu beleuchten.

Absatz 2 b setzt fest, daß der Ueberwachte jeden Wohnungswechsel an demselben Tage bei der Sicherheitsbehörde anzuzeigen habe; es ist dies somit eine Verpflichtung, welcher der Betroffene ohne weitere Aufforderung nachzukommen hat. Wie kann die Einhaltung derselben nun überwacht werden? Der politischen Behörde unterstehen Gendarmerie und die Gemeinden als helfende Sicherheitsorgane. Somit ist es Sache dieser beiden, die Ueberwachung zu leiten, und zwar Hand in Hand. Als Controle kann die in diesem Absatze festgesetzte weitere Maßregel angeordnet werden, daß der Gemeindevorstehung und eventuell der Gendarmerie die Befugniß ertheilt oder selbe in besonderen Fällen

beauftragt wird, den Beaufsichtigten zu citiren und über alles Zweckdienliche Auskunft zu verlangen.

Um die leitende politische Behörde über das Verhalten der sämmtlichen Beaufsichtigten im Laufenden zu erhalten, wird die Anordnung einer periodischen Berichterstattung über Leben, Aufenthalt und Erwerb des unter Polizeiaufsicht Gestellten gewiß sehr zweckentsprechend sein.

Was endlich die Anwendung der Haus- und Personsuntersuchung betrifft, so kann wohl im Hinblicke auf das Mißliche dieser Maßregel nur eine vorsichtige und überlegte Anwendung empfohlen werden. Bei unverbesserlichen Individuen allerdings muß selbe stets zur Anwendung gelangen, da hier die Frage der Schädigung des Rufes und Erwerbes ohnedies zurücktritt, weil es sich um die Gesellschaft und deren Schutz und Sicherheit handelt. Schon anfangs wurde erwähnt, daß das Institut der Stellung unter Polizeiaufsicht auch eine Besserungstendenz in sich trägt.

Bestimmt doch das Gesetz im Schlußsatze des § 9, daß die Anwendung der Bestimmungen der Polizeiaufsicht dann zu entfallen hat, wenn ihre Nothwendigkeit entfällt. Die leitende Behörde kann aber nur auf Grund der steten Kenntniß des Benehmens des einzelnen Beaufsichtigten dazu kommen, von dieser gesetzlichen Bestimmung Gebrauch zu machen. Schon aus diesem Grunde wird die periodische Berichterstattung der Gemeinde und Gendarmerie erforderlich sein. Es erzeugt ja überhaupt die Hoffnung auf Befreiung von der drückenden Fessel einer strengen Polizeiaufsicht gewiß in jedem halbwegs verbesserlichen Menschen das Bestreben, sich durch entsprechendes Benehmen diese zu verdienen, oder wenigstens eine Erleichterung derselben herbeizuführen.

Durch vorstehende Erörterungen dürfte das Materielle des Instituts der Stellung unter Polizeiaufsicht wohl einigermaßen beleuchtet sein. Es erscheint aber noch erforderlich, über Form, Verfahren und Handhabung diesbezüglich eine kurze Erläuterung zu geben.

Das Polizeiaufsichtserkenntniß wird zum Zwecke der im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig befundenen Einschränkung der Freiheit des zu Treffenden geschöpft und zwar in Folge der mit gerichtlichem Urtheile rechtskräftig ausgesprochenen Zulässigkeitserklärung.

Im Gesetze ist nirgends ausgesprochen, ob das Erkenntniß ohne vorherige Vernehmung des Betreffenden geschöpft werden darf, ob ein Protokoll aufzunehmen ist, ob und wie das Erkenntniß intimirt wird, ob ferner dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verfällten noch ein Recursrecht gegen dies Erkenntniß als solches oder gegen einzelne Bestimmungen desselben offen stehe. Es scheint in der Natur der Sache gelegen, daß die Fällung eines solchen dem einzelnen Individuum so tief eingreifenden Erkenntnisses nur auf Grund der Vernehmung des unter Polizeiaufsicht zu Stellenden zu erfolgen hat und daß demselben hiegegen der Recurs an die Landesstelle offen zu lassen ist. Es geht dies aus dem inneren Wesen unserer Verwaltungsrechtspflege und den Bestimmungen der Polizeistrafgesetzgebung hervor.

Gegen die Fällung eines Abschiebungs- oder Abschaffungserkenntnisses steht nach § 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1871 dem hievon Betroffenen das Recursrecht zu; um so mehr wird und muß dieses Recht gegen ein bedeutend tiefer in die Freiheitssphäre des menschlichen Individuums eingreifendes Erkenntniß offen stehen.

Wenn ferner die Polizeistrafgesetzgebung bei geringen Uebertretungsfällen auf Grund der Minist.-Verord. vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, im § 3 das Protokollarverfahren adoptirt, so wird wohl bei dem zu fällenden Polizeiaufsichtserkenntnisse dieses Verfahren zweckmäßigerweise wohl ebenfalls platzgreifen müssen.

Doch abgesehen von den formellen äußeren Gründen kann aus inneren Gründen kein anderes Verfahren eingeschlagen werden, als das der Vernehmung der unter Polizeiaufsicht zu stellenden Person selbst, da immerhin trotz sorgfältig gepflogener Vorerhebungen neue Momente hinzutreten können, welche abändernd auf die Abfassung des Erkenntnisses wirken werden, auch eine Auseinandersetzung, eine Belehrung, Ermahnung des zu beaufsichtigenden Individuums nur mündlich mit Zweckerfolg zu geschehen pflegt. Hiebei kann eine Frage nicht unerwähnt gelassen werden, nämlich, ob zur rechtsgiltigen Fällung eines Polizeiaufsichtserkenntnisses ein Conceptsbeamter nothwendig sei, oder ob es genügt, wie dies in der Praxis geschehen mag, wenn der jeweilige Bezirkssecretär dieses Erkenntniß fällt? Dem Geiste der Gesetzgebung entsprechend wird es conform sein, daß gerade so wie bei Fällung von Uebertretungsfällen (Gewerbe, Forst, Jagd) nur Conceptsbeamte fungiren, zur Fällung dieses Erkenntnisses in Folge der höheren Bedeutung desselben auch nur Conceptsbeamte zuzuziehen sind.

Es dürfte wohl aus der ganzen Erörterung hervorgegangen sein, daß das Institut der Stellung unter Polizeiaufsicht eigenartig ist und bei Anwendung der letzteren die concrete Situation recht ins Auge gefaßt werden soll, da es sich um die Erreichung hochwichtiger Zwecke und schließlich um eine lang andauernde Freiheitsbeschränkung handelt.

Die Garantie der Freiheit der Person, wie selbe uns im Staatsgrundgesetze gewährleistet ist, darf und soll nicht anders als auf wohlerwogene Weise beeinträchtiget werden und kann und darf niemals das Institut der Stellung unter Polizeiaufsicht dem einzigen Zwecke der Unschädlichmachung des aus der Strafhaft entlassenen Individuums dienen und mögen die Gesetzesworte des Schlußpassus des § 9 in steter Anschauung gehalten werden, welche den schönen Gedanken in sich begreifen: „Der Irrende soll schonend behandelt werden, so lange es möglich ist. Dem Irrenden gieb die Möglichkeit, den richtigen Weg zu finden, nie aber presse die Fesseln der Staatsgewalt so, daß derselbe davon moralisch erdrückt werde und lasse Freiheit oder doch Milde dort walten, wo selbe erbüßt wurde."

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Besitzer eines eingefriedeten Parkes oder Gartens kann nicht verhalten werden, dem Gemeindejagdpächter das Jagen darin zu gestatten, so lange diese Anlagen derart umfriedet sind, daß sie gegen das Betreten durch dritte Personen als abgeschlossen angesehen werden müssen.

Ueber die Frage, ob nach unserer Jagdgesetzgebung Besitzer von umfriedeten Parks, Hausgärten und derlei Anlagen berechtigt sind, den Gemeindejagdpächtern das Jagen darin zu verwehren, hat das k. k. Ackerbauministerium am 14. August 1880, Z. 7332, nachfolgende auch den Sachverhalt in sich schließende Entscheidung gefällt.

Die k. k. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 13. Mai 1880, Z. 4225, dem Recurse des Grafen S. E. zu W. gegen den Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft W. vom 12. April 1880, Z. 2596, insoweit mit dem letzteren die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 28. Jänner 1879, Z. 1455, durch welche dem Pächter der Gemeindejagd von P. das Recht der Ausübung der Jagd in dem zur Herrschaft S. gehörigen sogenannten Fasanengarten zugesprochen worden war, als rechtskräftig erklärt und erkannt wurde, daß der Gutsverwaltung S. nicht das Recht zustehe, dem Gemeindejagdpächter von P. das Jagen im Fasanengarten zu verwehren, keine Folge gegeben, weil auf diesen Fasanengarten die Ausnahmsbestimmungen der §§ 4 und 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, nicht anwendbar seien, sohin im Sinne des § 6 des gedachten Patentes die Jagd daselbst der Gemeinde P., resp. dem Gemeindejagdpächter von P. zustehe, welchem auch die Jagdausübung auf verzäunten Grundstücken durch kein Gesetz untersagt sei.

Gegen die vorstehende Statthalterei-Entscheidung hat Graf E. als Eigenthümer der Herrschaft S. den Ministerialrecurs eingebracht.

Das Ackerbauministerium findet diesem Recurse des Grafen E. unter Behebung der recurrirten Entscheidung Folge zu geben und zu erkennen, daß Graf E. nicht verhalten werden kann, dem Jagdpächter von P. das Jagen in seinem, des Grafen E., Fasanengarten, zu gestatten, so lange dieser Garten derart umfriedet ist, daß er gegen das Betreten durch dritte Personen als vollständig abgeschlossen angesehen werden muß. — Gründe: Aus den Acten ergibt sich und wird auch von den Streitgegnern des Recurrenten nicht in Abrede gestellt, daß der sog. Fasanengarten beim Graf E.'schen Schlosse S. ganz umzäunt und eingefriedet, sowie durch sperrbare Thüren, welche theils durch die Wohngebäude, theils von außen her in den Fasanengarten führen, gegen das Eindringen und Betreten durch Fremde vollständig abgeschlossen ist. Derlei eingefriedete Hausgärten oder mit einem Wohnhause unmittelbar zusammenhängende und mit denselben gemeinsam eingefriedete Parks können als zum Wohnhause gehörig ihrer Anlage und Bestimmung nach nicht als Jagdgründe angesehen werden und dürfen daher ohne Zustimmung des Besitzers oder seines Bestellten von keinem Fremden betreten, noch kann der Besitzer verhalten werden, dritten Personen die Thüren des Parkes zu öffnen und sie darin jagen zu lassen.

Die Entscheidungen der I. und II. Instanz, welche aussprechen, das dem Grafen E. nicht das Recht zustehe, dem Jagdpächter von P. das Jagen im Fasanengarten zu verwehren, weil die Ausnahmsbestimmungen der §§ 4 und 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, auf den Fasanengarten nicht anwendbar seien, treffen in ihren Motiven nicht zu, weil ja Graf E. kein Jagdrecht anspricht und nicht behauptet, daß sein Fasanengarten ein Thiergarten oder 115 Hekt. groß sei.

Die Berufung der unteren Instanzen auf die „Rechtskraft" einer bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom J. 1879 ist gleichfalls unzutreffend, weil im recurrirten Falle es sich zwar um ähnliche, aber um andere Thatumstände und Handlungen als im Jahre 1879 handelt, übrigens auch von der I. Instanz mit der Entscheidung vom Jahre 1879 kein Recht unter den Parteien geschaffen werden konnte.

Dr. S. G.

Die Aerzte sind verpflichtet, Kranke auch in der Nacht zu besuchen.

Unterm 11. August 1877 erstattete Franz N., Obersteinschleifer in der T.'er Dampfmühle, bei der dortigen Bezirkshauptmannschaft die Anzeige gegen den Arzt Dr. Adolf R. wegen Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung bei seiner Gattin, welche in Folge dessen gestorben sei.

Nach Inhalt der Anzeige ist seine Gattin Josefa N. in der Nacht vom 2. auf den 3. August 1877 niedergekommen, worauf sie derart schwer erkrankte, daß nach dem Ausspruche der Hebamme Marie B. die sogleiche ärztliche Hilfe dringend nothwendig war. Infolge dessen begab sich Franz N. gegen 1 Uhr Nachts zum Dr. R., welcher jedoch, wiewohl ihm die Gefährlichkeit des Falles dargestellt wurde, erklärte, dies gehöre nicht zu ihm und N. möge sich an einen anderen Arzt wenden. N. begab sich hierauf zum Dr. L, traf ihn jedoch nicht zu Hause an und da ihm als Fremden die Wohnungen anderer Aerzte in T. nicht bekannt waren, er auch Niemandem unterwegs begegnete, der ihm einen Arzt hätte bezeichnen können, kehrte er nach Hause zurück, worauf nach Verlauf einiger Stunden seine Gattin am Blutsturze verschied.

Die Bezirkshauptmannschaft übermittelte diese Anzeige der T.'er Staatsanwaltschaft zur geeigneten Verfügung nach § 335 des St. G. *), welche jedoch laut Zuschrift eröffnete, daß die Verweigerung der ärztlichen Hilfe nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes falle.

Angesichts dessen hat die Bezirkshauptmannschaft gegen Dr. R. die Strafverhandlung eingeleitet, bei welcher Franz N. die in der obigen Anzeige zur Sprache gebrachten Umstände wiederholte und überdies angab, daß an der Thüre der Wohnung des Dr. R. seine Adresse mit der Bezeichnung: „Dr. der Medizin und Magister der Geburtshilfe" auf einer Tafel ersichtlich gemacht sei.

Zur Rechtfertigung gezogen, erklärte Dr. R., daß er in der That in der Nacht am 3. August 1877 von einem Herrn geweckt wurde, daß er jedoch das Bett gar nicht verließ, da er brustkrank sei, gerade dazumal unwohl gewesen, überhaupt in der Nacht niemals Kranke besuche, ferner daß er diesen Entschuldigungsgrund dem Kläger gegenüber mit der Bemerkung vorbrachte, daß er sich mit der Geburtshilfe nicht befasse, er sich daher an Dr. B. wenden möge. Dr. R. behauptete auch, daß er in der fraglichen Nacht eine halbe Stunde früher einen Israeliten, der ihn diesfalls ansprach, ebenfalls abwies, endlich daß er als gewesener Militärarzt wenig Praxis in der Geburtshilfe habe und daß er deshalb Parteien, die ihn in dieser Hinsicht um ärztlichen Beistand ansuchen, an den Arzt Dr. B. weise. Als Zeugen zur Erweisung des Umstandes, daß er kränklich war, berief Dr. R. die Israeliten Kassil S. und Hudie R., die angeblich in derselben Nacht ihn um ärztliche Hilfe ansuchten.

Nach abgeführter Verhandlung verurtheilte die Bezirkshauptmannschaft den Dr. R. wegen Uebertretung gemäß Hofdecretes vom 24. Jänner 1832, Z. 5981 **), nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198 *), zu einer Geldstrafe von 25 Gulden.

In den Erkenntnißmotiven wird angeführt, daß der Beweis der Schuld durch das eigene Geständniß erbracht sei, daß Dr. R. sein Unwohlsein nicht dargethan habe und daß die von ihm berufenen Zeugen nicht angeben könnten, wann sie ihn zum kranken Sohne des Kässil S. eingeladen hatten.

In dem dagegen eingebrachten Statthaltereirecurse hat Dr. R. geltend gemacht, daß im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 24. Jänner 1832 nur derjenige Arzt für schuldig erkannt werden könne, der im Stande sei, Hilfe zu leisten, solche aber aus Launen oder Muthwillen nicht leisten wolle, was bei ihm nicht der Fall sei, da er laut des von drei Aerzten bestätigten Zeugnisses seit der Kindheit brustkrank sei und gerade in jener Nacht außerordentlich leidend war, so daß er, um nur etwas ruhen zu können, sich eine Morphiuminjection machen mußte und im Schweiße gebadet lag; so war er beim besten Willen nicht im Stande, der Aufforderung des Klägers Folge zu leisten, weil er mitten im Schweiße der Nachtluft sich nicht aussetzen konnte, überdies der Morphiumrausch ihm das Verlassen des Bettes unmöglich machte.

Ueber diesen Recurs hat die Statthalterei mit der Entscheidung vom 28. Februar 1879, Z. 49.440, das Straferkenntniß erster Instanz aus den daselbst angeführten Gründen bestätigt.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, an welches Dr. R. recurrirte, hat der T.'er Bezirksarzt auf Grund der vorgenommenen ärztlichen Untersuchung sich berichtlich dahin ausgesprochen, daß Dr. R. an einer infiltratis tuberculosa pulmonum (beiderseitige tuberkulöse Lungen-Infiltration) seit mehreren Jahren leide, daß die Krankheitserscheinungen zuweilen in höherem, zuweilen in minderem Grade auftreten, daß jedoch sein Gesundheitszustand die Ausübung der ärztlichen Praxis zur Nachtzeit nicht zulasse. Zugleich bemerkte der Bezirksarzt, daß, so viel ihm bekannt, Dr. R. mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand den ärztlichen Beistand zur Nachtzeit und zwar nach 10 Uhr Abends selbst jenen Kranken versage, deren Behandlung er übernommen habe.

Das Ministerium des Innern hat unterm 21. Juni 1880, Z. 7550, den Recurs des Dr. Adolf R. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. Februar 1877, Z. 49 440, mit welcher der Recurrent in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in T. vom 12. August 1878, Z. 11.768, wegen Verweigerung des ärztlichen Beistandes zu einer Geldstrafe im Betrage von 25 fl. verurtheilt wurde, gemäß § 3 der Ministerial-Verordnung vom 31. Jänner 1860, R. G. Bl. Nr. 31 **), als unstatthaft zurückgewiesen und dem damit in Verbindung gebrachten Gnadengesuche wegen Abgangs besonders rücksichtswürdiger Motive keine Folge gegeben.

H.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XIV. Stück. Ausgeg. am 14. April.

35. Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten.

36. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, erlassen werden.

XV. Stück. Ausgeg. am 14. April.

37. Gesetz vom 29. Februar 1880, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest.

38. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 12. April 1880, mit welcher Durchführungsbestimmungen

---

*) Enthält allgemeine Vorschriften in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

**) Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 18. Jänner 1832 zu befehlen geruht: „Gegen jeden Arzt, welcher, ohne es thun zu können, sich weigert, den Kranken den nöthigen Beistand zu leisten und sich überall da, wo es die Noth erfordert, verwenden zu lassen, nach den bestehenden Vorschriften die Amtshandlung eintreten zu lassen." (Dieses Hofdecret ist u. A. abgedruckt in der Prov.-Ges.-Sammlung für Niederösterreich, XIV. Theil, Jahrgang 1832, S. 35.

„Aerzte und Chirurgen sollen dem Kranken auch zur Nachtzeit Hilfe leisten." Macher's Sanitätsgesetze, I. Band, S. 140. Graz, Ferstl'sche Buchhandlung, 1853.

*) Ueber Bestrafung geringerer Gesetzesübertretungen, für welche weder im Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist.

**) Gegen die von der politischen Landesstelle bestätigten Straferkenntnisse findet ein weiterer Recurs nicht statt.

zu dem Gesetze vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, erlassen werden.

XVI. Stück. Ausgeg. am 20. April.

39. Gesetz vom 25. März 1880, betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Um- und Zubauten.

40. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. März 1880, womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) ausgesprochen wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 29. April.

41. Concessionsurkunde vom 9. März 1880 für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station Časlau über Žleb nach Ronow und Zawratetz mit einer Abzweigung von Skowitz nach Wrdy und Bucitz.

42. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1880, betreffend die Einführung der Abstempelung der Spielkarten mit einem zweifärbigen Stempelzeichen bei dem Tabak- und Stempel-Verschleißmagazine in Prag.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 5. Mai.

43. Vertrag vom 15. Mai 1879 wegen Gewährung des Armenrechtes zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich.

44. Verordnung des Justizministeriums vom 15. April 1880, betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange der Bezirksgerichtssprengel Wisniowczyk, Budzanów, Buczacz, Trembowla, Kozowa, Podhajce und Czortków in Ostgalizien.

XIX. Stück. Ausgeg. am 12. Mai.

45. Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April 1880, womit die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93), berichtigt wird.

46. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. April 1880, womit der unterm 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 95) verlautbarte Zinstarif für Militärunterkünfte berichtigt wird.

47. Kundmachung des Handelsministers vom 6. Mai 1880 über das Erlöschen jener Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 13. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 19 ex 1873), welche sich auf die Eisenbahn Mlatz-Karlsbad-Johann-Georgenstadt beziehen.

48. Gesetz vom 7. Mai 1880, betreffend den Bau der Arlberg-Bahn.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die Landesstellen vom 18. April 1880, Z. 5473, betreffend Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten.

Das Ministerium des Innern hat der königl. ungarischen Regierung die Motive mitgetheilt, aus welchen die Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Eingehen auf die vorschußweise Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus den Landesfonden vor erwiesener Heimatszuständigkeit der Verpflegten für unthunlich erachten und die Gründe dargelegt, welche für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geltend gemacht wurden.

Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern die königlich ungarische Regierung um ihre Einwirkung ersucht, damit jene Uebelstände beseitigt werden, welche als die Hauptursachen der beklagten Verzögerungen im bisherigen Verfahren sich fühlbar gemacht haben, um einen befriedigenden Zustand in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

In Erwiederung auf diese Mittheilung hat das königlich ungarische Ministerium des Innern unterm 31. März l. J., Z. 12.012, anher eröffnet, daß, nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich Refundirung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonde nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämmtliche unterstehenden Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Hinkunft nicht mehr vorschußweise, sondern erst nach erwiesener Heimatszuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonde zu vergüten.

Anbelangend die Beschwerden, welche von mehreren Landesausschüssen wegen Saumseligkeit bei Rückvergütung von Verpflegskosten an österreichische Krankenanstalten gegen ungarische Jurisdictionen erhoben worden sind, hat das königlich ungarische Ministerium des Innern bemerkt, daß bei dem Umstande, als die Beschwerden nur im Allgemeinen ohne Namhaftmachung der saumseligen Jurisdictionen betont werden, die betreffenden Landesausschüsse aufzufordern wären, concrete Fälle unter Bezeichnung der Behörden, denen eine Saumseligkeit zur Last gelegt werden kann, dem königlich ungarischen Ministerium direct bekannt zu geben und daß es in solchen Fällen nicht ermangeln werde, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Die Ausweise über Verpflegskosten-Rückstände, welche von einigen Landesausschüssen und Krankenanstalten vorgelegt und dem königlich ungarischen Ministerium des Innern von hieraus zur Einsicht und entsprechenden Einwirkung mitgetheilt worden sind, gäben zwar eine summarische Uebersicht über die Rückstände, konnten jedoch vom königl. ungarischen Ministerium des Innern bei dem Umstande, als seither immerhin Abstattungen stattgefunden haben werden, nicht zur Grundlage einer erfolgreichen Amtshandluug genommen werden, zumal auch in diesen detaillirte, nach Jurisdictionen abgesonderte Ausweise fehlen.

Um auf die Refundirung dieser zum Theile aus den früheren Jahren herrührenden Rückstände mit Erfolg hinwirken zu können, erklärte das königlich ungarische Ministerium des Innern, sei es zuvörderst nothwendig, daß diese Rückstände einer neuen Ueberprüfung unterzogen, die bereits berichtigten Posten gestrichen und die wirklich noch ausstehenden Posten nach Comitaten geordnet unter Anführung der Namen der Verpflegten, deren Zuständigkeitsgemeinde und der Zahl und des Datums, unter welchen die betreffende Comitatsbehörde zur Einhebung der bezifferten Verpflegskosten aufgefordert wurde, detaillirt nachgewiesen und die hienach rectificirten Ausweise durch die betreffenden Behörden an das königlich ungarische Ministerium des Innern geleitet werden.

Schließlich bemerkte das gedachte königlich ungarische Ministerium, daß, obschon rücksichtlich der Aufnahms-Constitute dortlands ausreichende Vorschriften bestehen, es dennoch die unterstehenden Behörden und durch diese die dortländigen Krankenanstalten neuerdings angewiesen habe, der Rechtschreibung und vorschriftsmäßigen Aufnahme der Tauf- und Zunamen, sowie der Zuständigkeitsgemeinden der Pfleglinge, wie nicht minder den Verhandlungen von Refundirungs-Angelegenheiten die größte Sorgfalt und Pünktlichkeit zuzuwenden. Dagegen könne dem hierortigen Ansinnen, daß den Aufnahms-Constituten eine deutsche Uebersetzung beigefügt werde, mit Rücksicht auf die diesbezüglich in Ungarn bestehenden Landesgesetze, nicht entsprochen werden.

Sollten Anstände vorkommen, welche die hierortige Intervention erheischen, so ist dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 12. Juni 1880, Z. 5715, an die Landesstellen, betreffend den Hausirhandel in Raab.

Die königlich ungarische Freistadt Raab hat mittelst Beschluß vom 12. November v. J. und 23. Februar d. J., Z. 478 resp. 77, die Ausübung des Hausirhandels auf dem Gebiete der genannten Stadt, unter Aufrechthaltung des im § 17 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, sowie im Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. December 1855, R. G. Bl. 1856, Nr. 5, den Bewohnern gewisser Gegenden der Monarchie gewährleisteten Rechte verboten und das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel diesen Beschluß mit dem Erlasse vom 7. April 1880, Z. 9151, bestätigt.

Hievon wird der .... mit Beziehung auf den § 10 des Hausirpatentes zur Kenntnißnahme und Verständigung der Unterbehörden die Mittheilung gemacht.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1880, Z. 8860, betreffend Bezeichnung der Brandzeichen in Anwendung des Rinderpestgesetzes in galizischen Grenzbezirken.

Wegen der großen Zahl der politischen Bezirke, welche in Galizien in das im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, erwähnte Grenzgebiet fallen, haben sich dort Schwierigkeiten für das Anbringen des in der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, zu § 9 des bezogenen Gesetzes vorgeschriebenen Brandzeichen ergeben.

Mit Rücksicht hierauf wird mit dem unter Einem an die k. k. Statthalterei in Lemberg gerichteten Erlasse für Galizien genehmigt, daß die dortigen Grenzbezirke gleich den Revisionsbezirken mit arabischen Zahlen in fortlaufenden Nummern bezeichnet werden und sonach in dem in Bruchform angebrachten Brandzeichen, die ober dem Striche befindliche arabische Zahl den politischen Bezirk, die unter dem Striche stehende arabische Zahl den Revisionsbezirk kennzeichnet.

Hievon wird die .... zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Villach Ignaz Eizinger, anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Rechnungsrevidenten der Linzer Postdirection Karl Rautenkranz taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.